

- 3) Wer in Sächs. Gelde bezahlen will und kann, kann es auch ferner während der Jubilatemesse auf die bisherige Weise, den Thaler zu 25ggf. gerechnet, thun.
- 4) Alle Zahlungen von einer Jubilate-Messe zur andern, — also auch die Ueberträge, welche doch bloß aus einer Gefälligkeit des Empfangenden herrühren, der dadurch auf 6—8 Monate die Zinsen verliert, werden in Preuß. Cour. bezahlt, so daß die Leipziger Commissionaire nur in dieser Valuta die Rechnungen ihrer Committenten zu führen haben; ausgenommen sind Baarpaquete, bei welchen das Agio, à 4 Pf. pr. Thaler, gleich auf der Factur in Abzug gebracht wird.

Denen, die, wie es häufig geschieht, darauf angetragen haben, den Louisd'or zu 5  $\frac{1}{2}$  16 ggf. als künftiges Normal-Zahlungsmittel aufzustellen, muß ich zu bedenken geben, daß dies Verlangen zwar jetzt wohl einen Sinn hat, aber ihn mit jeder Messe, ja mit jedem Tage verlieren kann, denn Gold ist eine Waare, und wir haben es erlebt, daß der Louisd'or auf unserer Börse zu 5  $\frac{1}{2}$  14 ggf. nur schwer anzubringen war, daß er zu einer andern Zeit für 5  $\frac{1}{2}$  20 ggf. sehr gern genommen wurde, und zwischen diesen beiden Sätzen alle Nuancen durchgemacht hat; daher giebt es für dessen Annahme keine andere Norm als die unter 1. angegebene.

Zu einer Vereinigung über die 4 oben angegebenen Punkte lade ich hiermit meine verehrten Herren Collegen freundlich ergebenst ein, und werde dazu in der nächsten Generalversammlung Gelegenheit geben. Von einem eigentlichen Beschluß des Börsenvereins kann aber dabei nicht die Rede sein, weil wir dazu nicht berechtigt sind; weshalb ich denn auch bitte, diesen Vorschlag nicht als vom Vorsteher des Börsenvereins, sondern von mir privatim ausgehend, betrachten zu wollen.

Die Abwesenden können gleich durch das B.Bl. von dem Geschehenen benachrichtigt werden, um sich über ihren Beitritt zu erklären. Leipzig, den 8. März 1838.

Enslin aus Berlin.

#### Gesetzentwurf über schriftstellerisches Eigenthum in Württemberg.

Der bereits gestern berührte, den Württembergischen Ständen vorgelegte, das Verbot des Nachdruckes betreffende Gesetzentwurf lautet folgendermaßen: „Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg. Zum Schutze des Erwerbes durch literarische und künstlerische Erzeugnisse verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt: I. Von dem Umfange des Nachdruckverbots. Art. 1. Die im Königreich oder einem andern im Deutschen Bunde begriffenen Staat erscheinenden Druckschriften und musikalischen Werke dürfen während des hiernach (Art. 8 und 9) bestimmten Zeitraumes ohne Genehmigung der Verfasser oder ihrer Rechtsnachfolger durch die Presse, die Steinschreibekunst oder auf ähnlichem mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden. Art. 2. Den Druckschriften und musikalischen Werken sind Manuscripte, welche den Angehörigen eines Deutschen Bundesstaates zum Verfasser haben, sowie Nachschriften von Kanzelreden und Lehrvorträgen, welche in einem Staate des Deutschen Bundes

gehalten wurden, gleichgestellt, so daß dieselben während des hiernach (Art. 8 und 9) festgesetzten Zeitraumes, auch von den rechtmäßigen Besitzern der Manuscripte und den Verfälschern der Nachschriften, ohne die Genehmigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden dürfen. Art. 3. Jede im Widerspruche mit den vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Vervielfältigung von Druckschriften, musikalischen Werken, Manuscripten und Nachschriften begründet als verbotener Nachdruck Bestrafung und Schadenersatz. Art. 4. Als verbotener Nachdruck wird auch der unveränderte Abdruck einzelner Aufsätze oder Abschnitte eines Werkes angesehen, wofern ein solcher Abdruck als für sich bestehende Schrift, oder als der Hauptinhalt einer solchen, erscheint. Art. 5. Dagegen wird nicht als verboten betrachtet: 1) die Aufnahme unveränderter Auszüge einer Schrift in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbstständiges Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller; 2) die Ausgabe eines Werkes, in welchem der Text der Schrift eines andern Verfassers neu bearbeitet ist, und 3) die Ausgabe der Uebersetzung eines Werkes, sowie die Ausgabe neuer Uebersetzungen von Werken, von welchen zuvor schon von Andern Uebersetzungen in derselben Sprache erschienen sind. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 finden auch auf musikalische Werke Anwendung. Art. 6. Eine Veränderung in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern, entzieht den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdruckverbote nicht. Wenn jedoch die zu einer Schrift verfaßten Anmerkungen oder Erläuterungen den Hauptinhalt eines neuen Werkes ausmachen, so kann mit denselben auch der Text, auf welchen sie sich beziehen, vollständig oder auszugsweise abgedruckt werden. Art. 7. Druckschriften und musikalischen Werken kommt der Schutz gegen den Nachdruck nur alsdann zu, wenn auf dem Titelblatte derselben der Name oder die Handelsfirma und der Wohnort des Verlegers, und, wo ein Verleger nicht vorhanden ist, des Herausgebers und das Jahr des Druckes angegeben sind. Art. 8. Der Zeitraum, während dessen das Nachdruckverbot wirksam ist, wird auf 20 Jahre, von der Zeit des Erscheinens einer Schrift an, festgesetzt. Das Kalenderjahr des Erscheinens wird in diesen Zeitraum nicht eingerechnet. Bei Manuscripten und Nachschriften von Kanzelreden und Lehrvorträgen fängt der Zeitraum des Nachdruckverbots mit dem Ablaufe des Kalenderjahres an, in welchem sie verfaßt oder gehalten wurden. Bei aus mehreren Bänden oder Heften bestehenden Werken, die ein in sich zusammenhängendes Ganzes bilden, beginnt der Zeitraum mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der letzte Band, oder das letzte Heft, erschienen ist. So oft jedoch in der Aufeinanderfolge der einzelnen Bände oder Hefte eine Unterbrechung von mehr als drei Jahren eintritt, werden die bis zum Anfange dieses Zeitraums erschienenen Bände oder Hefte als ein für sich bestehendes Werk und die später erscheinende neue Folge desselben wird als ein neues Werk behandelt. Bei Werken aber, welche fortlaufende